

# Wegleitung

Qualifikationsverfahren (QV) 2022  
Fachfrau / Fachmann Gesundheit (FaGe)  
3. Bildungsverordnung (2017)

## Inhalt

1. Grundlagen und Bestimmungen .....	2
2. Qualifikationsbereiche .....	3
2.1. Einleitung.....	3
2.2. Übersicht Notenzusammensetzung .....	4
2.3. Ergebnis.....	4
2.4. Spezialfälle .....	5
2.4.1. Verkürzte 2-jährige Grundbildung (FaGe vk).....	5
2.4.2. Verkürzte 2-jährige Grundbildung für Erwachsene (FaGe E).....	5
2.4.3. Nachholbildung nach Art. 32.....	5
2.4.4. Berufsmaturität .....	5
2.5. Fähigkeitszeugnis .....	6
2.6. Prüfungswiederholung .....	6
3. Expertenwesen .....	7
3.1. Prüfungsexpertinnen und -experten .....	7
3.2. Anzahl Experten pro Betrieb.....	7
3.3. Anforderungsprofil.....	7
3.4. Aufwand.....	8
3.5. Entschädigung für die Expertentätigkeit .....	8
3.6. Expertenschulung.....	8
3.6.1. Kurs 1: Basiskurs «Einführung in die Expertentätigkeit».....	8
3.6.2. Kurs 2: Fachkurs Qualifikationsverfahren FaGe .....	8
3.7. Entschädigung für die Expertenschulung.....	9
4. Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung der Beteiligten.....	9
4.1. Prüfungskandidatin .....	9
4.2. Berufsbildungsverantwortliche (BBV) .....	9
4.3. Berufsbildnerin (BB).....	10
4.4. Expertinnen (PEX).....	11
4.5. Chefexperte .....	12
4.6. Prüfungskommission .....	13
4.7. Mittelschul- und Berufsbildungsamt .....	13
5. Prüfung Berufskennnisse .....	14
6. Prüfung Allgemeinbildender Unterricht.....	14
7. Quellenverzeichnis.....	14

## 1. Grundlagen und Bestimmungen

Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG vom 13.12.2002, Art. 33 bis Art. 41	Eidgenössische Gesetzessammlung (www.admin.ch), SR-Nummer 412.10
Verordnung über die Berufsbildung BBV vom 19.11.2003, Art. 30 bis Art. 39	Eidgenössische Gesetzessammlung (www.admin.ch), SR-Nummer 412.101
Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ vom 05.08.2016	<a href="http://www.odasante.ch">www.odasante.ch</a> / Berufliche Grundbildung / FaGe EFZ
Bildungsplan Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ	<a href="http://www.odasante.ch">www.odasante.ch</a> / Berufliche Grundbildung / FaGe EFZ
Anhang zum Bildungsplan Fachfrau / Fachmann Gesundheit (Wegleitung IPA)	<a href="http://www.odasante.ch">www.odasante.ch</a> / Berufliche Grundbildung /
Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006	Eidgenössische Gesetzessammlung (www.admin.ch), SR-Nummer 412.101.241
Wegleitung des SBFI über individuelle praktische Arbeiten (IPA) im Rahmen der Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 22. Oktober 2007	Website SBFI (www.admin.ch)
Handbuch des EHB für Expertinnen/Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung	Website EHB ( <a href="http://www.ehb.swiss">www.ehb.swiss</a> )

## **2. Qualifikationsbereiche**

### **2.1. Einleitung**

Ziel des Qualifikationsverfahrens ist es, eine qualifizierte Aussage über die berufliche Kompetenz abzugeben. Zweck des Qualifikationsverfahrens ist es, die Berufsreife von Fachpersonen sicherzustellen.

Das Qualifikationsverfahren setzt sich aus vier Qualifikationsbereichen zusammen:

1. Die Individuelle Praktische Arbeit (IPA) dauert 4 Stunden (ohne Pausen), bestehend aus der praktischen Prüfung (3 Stunden 20 Minuten), einer zehnminütigen Präsentation und einem dreissigminütigen Fachgespräch. Geprüft werden sieben Handlungskompetenzen, die insgesamt alle Ebenen des Berufsbildes der Fachfrau / des Fachmanns Gesundheit EFZ abdecken, wie es im Bildungsplan unter dem Kompetenzprofil formuliert ist. Die Prüfungskandidatin muss zeigen, dass sie über die geforderten Kompetenzen verfügt, um ihre Aufgaben fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Im Anschluss an die praktische Prüfung findet eine Präsentation durch die Kandidatin statt. Ein Fachgespräch über die praktische Prüfung schliesst die IPA ab.
2. Die schriftliche Prüfung der Berufskennntnisse findet im Umfang von 3 Stunden statt. Sie hat Bezug zu Situationen des beruflichen Alltags und den beruflichen Kompetenzen der Lernenden.
3. Die Abschlussprüfung Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.
  - a. Erfahrungsnote
  - b. Vertiefungsarbeit
  - c. Schlussprüfung
4. Die Erfahrungsnote setzt sich zusammen aus den Semesternoten in beruflicher Praxis (Kompetenznachweise, 1. – 5. Semester) und den Semesternoten im berufskundlichen Unterricht (1. – 6. Semester).

## 2.2. Übersicht Notenzusammensetzung

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. Individuelle Praktische Arbeit: 30 %
- b. Berufskennnisse: 30 %
- c. Allgemeinbildung: 20 %
- d. Erfahrungsnote: 20 %

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten für:

- die Bildung in beruflicher Praxis: zählt 50% (auf eine ganze oder halbe Note gerundetes Mittel aus der Summe aller semesterweise erbrachten Kompetenznachweise)
- der berufskundliche Unterricht: zählt 50% (auf eine ganze oder halbe Note gerundetes Mittel der Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts)

## 2.3. Ergebnis

Das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens wird in einer Gesamtnote ausgedrückt und auf eine Dezimalstelle gerundet. Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «Individuelle Praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

## **2.4. Spezialfälle**

### **2.4.1. Verkürzte 2-jährige Grundbildung (FaGe vk)**

- Prüfungskandidatinnen der verkürzten zweijährigen Grundbildung absolvieren das gleiche Qualifikationsverfahren wie die der dreijährigen Grundbildung. Sie steigen nach Absolvierung einer AGS Attestausbildung oder einer anderen Berufslehre mit EFZ, sofern die Bewilligung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorliegt, direkt in das 2. Lehrjahr FaGe (3. Semester) ein.
- Für die Ermittlung der Erfahrungsnote «Bildung in beruflicher Praxis» werden pro
- Semester ein Kompetenznachweis Praxis durchgeführt und benotet (3.–5.Semester).
- Für die Ermittlung der Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht werden die Noten der Semester 3 bis 6 berücksichtigt.
- Ein möglicher Unterschied kann in der Prüfung der Allgemeinbildung (ABU) liegen: Wer über einen kantonalen Dispens im ABU verfügt, ist von der ABU-Prüfung befreit. Auskunft darüber erteilt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

### **2.4.2. Verkürzte 2-jährige Grundbildung für Erwachsene (FaGe E)**

- Prüfungskandidatinnen der verkürzten zweijährigen Grundbildung absolvieren das gleiche Qualifikationsverfahren wie die der dreijährigen Grundbildung.
- Für die Ermittlung der Erfahrungsnote «Bildung in beruflicher Praxis» werden
- pro Semester ein Kompetenznachweis Praxis durchgeführt (1. – 3. Semester).
- Für die Ermittlung der Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht werden die Noten der Semester 1 bis 4 berücksichtigt.
- Ein möglicher Unterschied kann in der Prüfung der Allgemeinbildung (ABU) liegen: Wer über einen kantonalen Dispens im ABU verfügt, ist von der ABU-Prüfung befreit. Auskunft darüber erteilt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

### **2.4.3. Nachholbildung nach Art. 32**

- Prüfungskandidaten nach Art. 32 absolvieren das gleiche Qualifikationsverfahren, ausser dass keine Erfahrungsnote generiert wird.
- Ein weiterer möglicher Unterschied liegt in der Prüfung in Allgemeinbildung (ABU). Wer über einen kantonalen Dispens in ABU verfügt, ist von der ABU-Prüfung befreit.

### **2.4.4. Berufsmaturität**

- Lernende, die lehrbegleitend die Berufsmaturitätsschule besuchen, sind vom Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts und Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung befreit. Die Gesamtnote für diese Lernenden wird aus den Qualifikationsbereichen IPA und Berufskennnisse sowie der Erfahrungsnote berechnet, die zusammen ein Gesamtgewicht von 80% erreichen.
- Das Berufsmaturitätszeugnis und das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Fachfrau / Fachmann Gesundheit werden erteilt, wenn die BM-Abschlussprüfung bestanden ist und im Qualifikationsverfahren in der Individuellen Praktischen Arbeit mindestens die Note 4,0 und im Gesamtdurchschnitt der Qualifikationsbereiche Individuelle Praktische Arbeit und Berufskennnisse sowie der Erfahrungsnote die Note 4,0 erreicht wird.
- Lernende, welche die Berufsmaturitätsprüfung zum Abschluss eines Bildungsganges während der beruflichen Grundbildung nicht bestehen, den Berufsmaturitätsunterricht aber bis und mit Abschlussprüfungen besucht haben, gelten im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhalten einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis.

- Lernende, welche die weiteren Voraussetzungen (d.h. wenn in der Individuellen Praktischen Arbeit mindestens die Note 4,0 und im Gesamtdurchschnitt der Qualifikationsbereiche Individuelle Praktische Arbeit und Berufskennnisse sowie der Erfahrungsnote die Note 4,0 erreicht wird) auch erfüllen, erhalten das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.
- Die Berufsmaturitätsprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- Der Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung ist in Art. 12 der Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 geregelt.

Spezialfälle und weitere Erläuterungen sind in der Bildungsverordnung beschrieben.

## **2.5. Fähigkeitszeugnis**

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und ist berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ» zu führen.

## **2.6. Prüfungswiederholung**

Bei den Repetitionen sind diejenigen Qualifikationsbereiche zu wiederholen, in welchen an der Prüfung eine ungenügende Note erzielt wurde. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. Als Qualifikationsbereiche gelten die Individuelle Praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung.

Eine Ausnahme bildet die Erfahrungsnote. Der Einbezug der Erfahrungsnote in die Repetition des Qualifikationsverfahrens kann mit einer der folgenden Varianten erfolgen. Diese betreffen die Erfahrungsnote Praxis und Schule gleichermaßen. Die Ausbildungsberatung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes berät die Lernenden bei der Wahl und legt den gewählten Weg bei Beginn der Repetition schriftlich fest.

- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Lehrvertrag in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote der Schule beibehalten.
- Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt und ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen, können die Lernenden folgende zwei Varianten wählen, wie die Erfahrungsnote Praxis und Schule für das folgende Qualifikationsverfahren eruiert werden:
  - Variante 1: die bereits erbrachten Noten der Kompetenznachweise und die schulischen Erfahrungsnoten werden beibehalten.
  - Variante 2: die neuen Erfahrungsnoten der Repetitionssemester aus der Praxis und der Schule werden angerechnet. Die Erfahrungsnote Praxis wird aus drei Kompetenznachweisen zusammengestellt. Alle früher erbrachten Noten werden nicht einbezogen.

Nicht bestandene Prüfungsteile können höchstens zweimalig, jeweils nach einem Jahr, wiederholt werden. Weitere Repetitionen sind nicht möglich.

Zur Vorbereitung auf die Prüfungsrepetition kann die Grundbildung verlängert werden. Je nach Situation ist der Besuch der Berufsfachschule zu empfehlen. Die kantonale Behörde steht im Einzelfall für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

### **3. Expertenwesen**

#### **3.1. Prüfungsexpertinnen und -experten**

Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe der Organisationen der Arbeitswelt, der Kantone und des Bundes. Prüfungsexpertinnen übernehmen in diesem Netzwerk eine verantwortungsvolle Aufgabe, die hohes fachliches Können und grosses Engagement verlangt.

Sie sind offizielle Vertreterinnen der kantonalen Verwaltung und erhalten den Auftrag, im Namen der Verwaltung Prüfungen oder Teile von Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Sie werden für ihre Aufgaben ausgebildet und richten sich nach den Weisungen des Chefexperten.

#### **3.2. Anzahl Experten pro Betrieb**

Grundsätzlich benötigt es pro Prüfungskandidatin eine Expertin, die den internen Einsatz im eigenen Betrieb und einen externen Einsatz macht. Bei mehreren Kandidatinnen ist es dem Betrieb überlassen, wie viele Expertinnen er ausbilden lässt. Die Anzahl der im Betrieb vorhandenen Expertinnen sollte jedoch höchstens der Anzahl der Prüfungskandidatinnen entsprechen.

Die Berufsbildnerin der Prüfungskandidatin kann auch als deren interne Expertin eingesetzt werden.

#### **3.3. Anforderungsprofil**

- Voraussetzungen für die Zulassung zu den Kursen für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) für Fachfrauen / Fachmänner Gesundheit (FaGe) sind:
- Im Minimum ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau / Fachmann Gesundheit oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation (z.B. diplomierte Pflegefachfrau / Pflegefachmann, 3-jährige Ausbildung zur Hauspflegerin / Hauspfleger mit Äquivalenz zur FaGe-Ausbildung, Krankenpflegerin / Krankenpfleger FaSRK mit Nachweis eines Behandlungspflegekurses).
- Die Fachfrau / der Fachmann Betreuung (FaBe) und die Betagtenbetreuerin/der Betagtenbetreuer sind als Prüfungsexperten nicht zugelassen.
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach Lehrvertragsende.
- Mindestalter 22 Jahre.
- Sie verfügen über einen abgeschlossenen Berufsbildnerkurs (von mindestens fünf Tagen) und über methodisch-didaktische Fähigkeiten.
- Sie bilden sich in Kursen weiter (Basiskurs, Fachkurs FaGe), welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.
- Absolvierter Basiskurs für Prüfungsexperten und -expertinnen aus Betrieben am EHB
- Ein Fachkurs AGS zählt nicht für die Prüfungsabnahmen im Beruf FaGe. Hier muss zwingend auch ein Fachkurs FaGe abgelegt werden.
- Nach Möglichkeit weisen Prüfungsexpertinnen qualifizierende Weiterbildungen (wie z.B. Eidg. Berufsprüfungen, Eidg. höhere Fachprüfungen) auf.
- Sie sind bereit, periodisch an Lehrabschlussprüfungen mitzuwirken.
- Sie haben einen direkten oder punktuellen Bezug zur Pflege und Betreuung, sind wenn möglich direkt ins Tagesgeschehen involviert und kennen die internen Standards.
- Das Amt des/der Expert/in kann maximal bis zu 6 Monaten nach Ausscheiden aus dem praktischen Alltag wahrgenommen werden. Nach diesen 6 Monaten besteht kein ausreichender Praxisbezug mehr.
- Gute Deutschkenntnisse (Textverständnis und Ausdrucksfähigkeit).

### **3.4. Aufwand**

- 1 Tag Basiskurs für neue Expertinnen
- 1 Tag Fachkurs FaGe für neue Expertinnen
- Expertenrapport (variiert jährlich)
- Bei Bedarf ½ Tag Übungsworkshop für Expertinnen (variiert, für QV 2020 keine ÜW)
- Pro Prüfung: Prüfungszeit (4 Stunden) plus Vor- Nachbereitungszeit und Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile

### **3.5. Entschädigung für die Expertentätigkeit**

- Folgende Entschädigung entfallen für die Expertentätigkeit
- Interne Expertin: Pauschal CHF 360.-
- Externe Expertin: Pauschal CHF 405.-
- Expertin Aufsicht Berufskennnisse: CHF 45.- pro Stunde
- Expertin Korrektur Berufskennnisse: CHF 360.- ganzer Tag
- Expertin Korrektur Berufskennnisse: CHF 180.- halber Tag
- Basiskurs für neue Experten: CHF 150.-
- Fachkurs FaGe für neue Experten: CHF 150.-

Der Betrieb oder die Expertin erhalten die Entschädigung. Die Entscheidung, an wen die Entschädigung ausbezahlt wird, ist dem Betrieb überlassen. Die Abrechnung muss bis Ende Juni des laufenden Qualifikationsjahres via PkOrg eingereicht sein. Die Auszahlung erfolgt bis Ende Oktober des laufenden Qualifikationsjahres.

### **3.6. Expertenschulung**

Die Schulung für neue Expertinnen FaGe stützt sich auf die bernische Gesetzgebung BerDV Art. 67 Abs. 3. Die beiden aufgeführten Kurse müssen von allen neuen Experten und Expertinnen besucht werden.

#### **3.6.1. Kurs 1: Basiskurs «Einführung in die Expertentätigkeit»**

Einführung in die Expertentätigkeit am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB

- Dauer: 1 Tag
- Leitung: Dozenten EHB
- Abschluss: Testat

#### **3.6.2. Kurs 2: Fachkurs Qualifikationsverfahren FaGe**

Einführung Qualifikationsverfahren FaGe (obligatorisch für neu gewählte PEX, nur PEX Kanton Bern)

- Dauer: 1 Tag
- Leitung: Chefexperte FaGe Kanton Bern
- Abschluss: Testat

### **3.7. Entschädigung für die Expertenschulung**

- Die folgende Entschädigung für die Expertenurse werden vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt anhand der Präsenzlisten ausgezahlt, nicht von der OdA Gesundheit Bern:
- CHF 150.- für den Kursbesuch Fachkurs QV FaGe
- Individuelle Vergütung der Reisekosten nach Aufwand
- Der Ausfall des Arbeitstages wird nicht entschädigt

## **4. Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung der Beteiligten**

### **4.1. Prüfungskandidatin**

Die Prüfungskandidatin...

- meldet sich und die zuständige Berufsbildungsverantwortliche fristgerecht für die Prüfung an.
- bestätigt die Kenntnisnahme der Aufgabenstellungen (Auswahl der Handlungskompetenzen) auf PkOrg.
- bereitet die Präsentation vor (inklusive Moderationsmaterial).
- bestätigt die Kenntnisnahme der Arbeitsplanung auf PkOrg.
- gibt den Arbeitsplan (Dokument Arbeitsplanung) am Prüfungstag beiden Expertinnen ab.
- führt die in der Arbeitsplanung definierten Arbeiten in 3 Stunden 20 Minuten aus.
- führt das betriebsinterne Dokumentationssystem nach.
- präsentiert während 10 Minuten Ihr ausgewähltes Fallbeispiel anhand des vorhandenen Rasters. Sie setzt geeignete Hilfsmittel nach Wahl ein. (Mundart oder Standardsprache)
- beendet die Prüfung mit einem dreissigminütigen Fachgespräch (Mundart erlaubt). Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

### **4.2. Berufsbildungsverantwortliche (BBV)**

Die Berufsbildungsverantwortliche...

- kennt die rechtlichen Grundlagen
- ist verantwortlich, dass in ihrem Betrieb genügend ausgebildete Expertinnen zur Verfügung stehen. Diese entsprechen dem Anforderungsprofil (3.3).
- meldet ihre Kandidatin für das gesamte Qualifikationsverfahren beim MBA (Mittelschul- und Berufsbildungsamt) an.
- trägt die Hauptverantwortung bezüglich der Datenplanung IPA. Auf die ABU- und die BM-Prüfungen sowie Feiertage muss Rücksicht genommen werden. Reguläre Schultage sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, nur in Ausnahmefällen sollte die IPA an einem Schultag stattfinden.
- teilt die interne Expertin auf PkOrg zu.
- legt die IPA-Daten in Absprache mit der Berufsbildnerin und der internen Expertin auf PkOrg fest.
- ergänzt die digitale Prüfungsanmeldung der Prüfungskandidatin auf PkOrg.
- überprüft die Zusammensetzung der Expertenteams (Qualitätssicherung).
- trägt die Hauptverantwortung für die Räumlichkeiten (Auswerten praktische Prüfung, Vorbereiten Fachgespräch, Durchführung Fachgespräch und Präsentation, Auswerten Gesamtprüfung, störungsfreier Raum mit PC-Zugang).
- holt sich das schriftliche Einverständnis bei der Prüfungskandidatin vorgängig ein,
- wenn sie am Fachgespräch zusehen möchte. Gemeinsam mit dieser Unterschrift ist, beim Chefexperten im Anschluss, ein einfaches Gesuch um Anwesenheit zu stellen.
- Bewahrt die Prüfungsdokumente unter Verschluss bis Ende Oktober des Folgejahres im Personaldossier des/der Prüfungskandidaten/in auf.
- hat keinen Einblick in die Prüfungsergebnisse bis zur Noteneröffnung.
- nimmt die Prüfungsergebnisse durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entgegen und teilt der Prüfungskandidatin das Ergebnis mit.

### 4.3. Berufsbildnerin (BB)

Die Berufsbildnerin...

- trägt die Hauptverantwortung in der Prüfungsvorbereitung.
- wählt die Aufgabenstellung (Auswahl der Handlungskompetenzen) auf PkOrg: Die Prüfungsaufgaben, welche im direkten Bezug zu den Ebenen des Berufsbildes FaGe stehen, sollen mit den gängigen Mitteln und Methoden gelöst werden, welche die Prüfungskandidatin im Verlaufe ihrer Ausbildung kennen gelernt und angewandt hat. Die Aufgabenstellung (Auswahl der Handlungskompetenzen) erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes und der tatsächlichen Situationen der Klienten und deren Umfeld. Wenn möglich soll der Tagesablauf nicht tangiert werden. Die Prüfungsaufgaben sind eigenständig in der vorgegebenen Zeit zu lösen. Pro Handlungskompetenz können mehrere Situationen gezeigt werden.
- wählt zum Zeitpunkt der IPA, die zu überprüfenden Situationen aus, in welchen die Handlungskompetenzen abgebildet werden (Aufgabenstellungen).

<b>Pflege und Betreuung</b> - Pflegen und Betreuen (B.1, B.2, B.3, B.4, B.5, B.6)	1 Handlungskompetenz
- Pflegen und Betreuen in anspruchsvollen Situationen (C.2, C.3, C.4, C.5)	1 Handlungskompetenz
<b>Medizinaltechnische Verrichtungen</b> - Ausführen medizinaltechnischer Verrichtungen (D.1, D.2, D.3, D.4, D.5, D.6, D.7)	1 Handlungskompetenz
<b>Alltagsgestaltung, Prävention, hauswirtschaftliche Aufgaben</b> - Fördern und Erhalten von Gesundheit und Hygiene (E.2, E.4) - Gestalten des Alltags (F.1, F.2) - Wahrnehmen hauswirtschaftlicher Aufgaben (G.1, G.2)	1 Handlungskompetenz
<b>Administrative und logistische Aufgaben</b> - Durchführen administrativer und logistischer Aufgaben (H.1, H.2, H.3, H.4, H.5)	1 Handlungskompetenz
<b>Gesamtheit der für die Prüfung zur Auswahl stehenden Handlungskompetenzen</b> - Pflegen und Betreuen (B.1, B.2, B.3, B.4, B.5, B.6) - Pflegen und Betreuen in anspruchsvollen Situationen (C.2, C.3, C.4, C.5) - Ausführen medizinaltechnischer Verrichtungen (D.1, D.2, D.3, D.4, D.5, D.6, D.7) - Fördern und Erhalten von Gesundheit und Hygiene (E.2, E.4) - Gestalten des Alltags (F.1, F.2) - Wahrnehmen hauswirtschaftlicher Aufgaben (G.1, G.2) - Durchführen administrativer und logistischer Aufgaben (H.1, H.2, H.3, H.4, H.5)	2 Handlungskompetenzen  (wovon max. 1 Handlungskompetenz aus Handlungskompetenzbereich H)

- Die Berufsbildnerin ist bei der Zusammenstellung der Aufgabenstellung (Auswahl der Handlungskompetenzen) praktische Arbeit für die Einhaltung der vorgegebenen Prüfungszeit von 3 Stunden 20 Minuten verantwortlich.
- Es darf keine Situation ausgelassen werden. Es müssen alle 7 definierten Prüfungssituationen geprüft werden. Die Prüfung hat möglichst im realen Arbeitsablauf zu erfolgen, gestellte Situationen sind in begründeten Fällen aber erlaubt. Die Berufsbildnerin ist zuständig für das Erstellen der Ersatzaufgabe, falls kurzfristig umgeplant werden muss.
- erstellt auf PkOrg frühzeitig, vor dem IPA-Termin (5 Wochen vorher), die Aufgabenstellung (Auswahl der Handlungskompetenzen) und gibt diese den Experten zur Validierung frei. Es dürfen keine Präzisierungen gemacht werden.
- Bespricht 21 Tage vor dem IPA-Termin die Aufgabenstellung (Auswahl der Handlungskompetenzen) mit der Kandidatin (wird auf PkOrg signiert).

- ist verantwortlich, dass bei der Planung des Ablaufs des Tages die Prüfungsdauer eingehalten wird und das Prüfungsdatum und die -zeit einbezogen werden.
- steht den Experten bei Rückfragen zur Verfügung und passt allenfalls Aufgabenstellungen an.
- achtet darauf, dass die vom Prüfungsablauf betroffenen Klienten vorgängig informiert und um ihr Einverständnis gebeten werden.
- achtet darauf, dass in der Spitex das Einverständnis der vom Prüfungsablauf betroffenen Klienten schriftlich, mit dem entsprechenden Formular und / oder gemäss den betriebseigenen Richtlinien einzuholen ist.
- Verantwortet die Erstellung der Arbeitsplanung frühestens 2 Tage spätestens 1 Tag vor der IPA (Erstellung kann durch Kandidat/Kandidatin erfolgen, darf jedoch frühestens 2 Tage vor der IPA validiert werden)
- steht während der Prüfung der Kandidatin / den Expertinnen bei Unvorhergesehenem zur Verfügung oder bestimmt jemanden als Hauptansprechperson. Falls die zuständige Berufsbildnerin bei der Prüfung als iPex eingeplant ist, muss am Prüfungstag zwingend eine Vertretung der Berufsbildnerin zur Verfügung stehen.
- holt sich das schriftliche Einverständnis bei der Prüfungskandidatin ein, wenn sie am Fachgespräch zusehen möchte. Gemeinsam mit dieser Unterschrift ist, beim Chefexperten im Anschluss, ein einfaches Gesuch um Anwesenheit zu stellen.
- hat keinen Einblick in die Prüfungsergebnisse.

#### 4.4. Expertinnen (PEX)

Die Expertinnen...

- kennen die rechtlichen Grundlagen.
- vervollständigen die digitale Prüfungsanmeldung in OdAOrg. Die interne Expertin ergänzt ihre Koordinaten und Daten. Sie sucht sich für die gleiche Anzahl Prüfungen, die sie intern abnimmt, externe Prüfungen zur Abnahme aus. Sie gibt ihre Angaben als externe Expertin auf PkOrg ein.
- achten darauf, dass die ausgewählten IPA ihren Kompetenzen entsprechen und sie diese beurteilen können.
- überprüfen als Expertenteam die Aufgabenstellungen (Auswahl der Handlungskompetenzen) mit Hilfe des Punktes 4.3 der Wegleitung und den Situationen aus dem Bildungsplan auf PkOrg.
- Bei Handlungskompetenzen, welche mehrere Punkte abbilden (z.B. venöse und kapillare Blutentnahmen) kann auch nur eine der beiden Handlungen vorgenommen werden. Dafür benötigt es KEINE Präzisierungen.
- weisen die Aufgabenstellung (Auswahl der Handlungskompetenzen) allenfalls zurück und bereinigen die Differenzen mit der Berufsbildnerin, geben die Aufgabenstellung (Auswahl der Handlungskompetenzen) spätestens 22 Tage vor dem IPA Termin frei. Das Expertenteam hält die Prüfungsfreigabe auf PkOrg fest.
- protokollieren beide für sich ihre Beobachtungen bei der Durchführung der IPA.
- Gesundheitsbefragung: Das Expertenteam fragt die Kandidatin, ob sie gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren: „Fühlen Sie sich gesundheitlich in der Lage, die Prüfung zu absolvieren?“ Die Antwort wird protokolliert (klares «ja» oder «nein» – «ich versuche» etc. ist nicht zulässig!) und nach der praktischen Prüfung auf PkOrg eingegeben. Falls die Prüfungskandidatin nicht in der Lage ist, die Prüfung durchzuführen, erfolgt die sofortige Kontaktaufnahme mit dem Chefexperten. Die Prüfungskandidatin muss sich ihre Krankheit am gleichen Tag von einem Arzt bescheinigen lassen. Das Arztzeugnis wird umgehend an den Chefexperten gemailt und so schnell wie möglich per Post zugestellt.
- Die Aufgabenbearbeitung wird während der ganzen Zeit von zwei Prüfungsexpertinnen (intern / extern) überwacht und dokumentiert. Jede Expertin führt auf dem Dokument «Beurteilungs- und Bewertungsraster IPA» ein eigenes handschriftliches, detailliertes und objektives Protokoll über die gesamte Prüfungszeit, welches im Rekursfall als Grundlage dient. Protokolliert werden Beobachtungen entsprechend aller Kriterien wie auch allfällige Klärungsfragen.

Weitere Vorgaben:

- Mit Tinte oder Kugelschreiber
- Sauber, gut leserlich
- Kein Tipp-Ex
- Bei Fehlern ein einfaches, klares Durchstreichen
- Bei Platzmangel ist das Reserveprotokoll zu verwenden (Prüfungsprotokoll soll nur einseitig beschrieben werden)
- Die einzelnen Protokollblätter müssen nicht unterschrieben werden. Nötig sind nur die beiden Unterschriften auf dem Deckblatt.
- können notfalls einen «geordneten Abbruch» oder einen Unterbruch der laufenden Prüfung vornehmen. Dies ist auf den Protokollblättern präzise und mit einer Begründung zu vermerken und auf PkOrg einzugeben.

Der Chefexperte ist umgehend zu informieren.

- dürfen zum besseren Verständnis Fragen stellen (muss protokolliert werden), bzw. die Prüfungskandidatin darf Erklärungen abgeben.
- stellen die Qualität der Beurteilung und das Einhalten der Rahmenbedingungen sicher.
- sind verantwortlich, dass die Prüfungsdauer von insgesamt 4 Stunden eingehalten wird.
- sind verantwortlich, dass alle sieben definierten Handlungskompetenzen geprüft werden. Es darf keine Situation ausgelassen werden, wenn im Betrieb keine Arbeit anfällt. Dann muss die Berufsbildnerin eine Ersatzaufgabe zur Verfügung stellen (Kontaktaufnahme mit dem OdA-Prüfungssekretariat). Die Änderung muss auf PkOrg festgehalten werden. Die Prüfung hat möglichst im realen Arbeitsablauf zu erfolgen, gestellte Situationen sind in begründeten Fällen und in Absprache mit dem CE erlaubt.
- dürfen der Prüfungskandidatin, der Berufsbildungsverantwortlichen und der Berufsbildnerin keine Einsicht in die Bewertung der Arbeit gewähren.
- unterstehen während und nach der Prüfung der Schweigepflicht, ausgenommen dem Chefexperten, der Prüfungskommission und dem kantonalen Prüfungsleiter gegenüber.
- überprüfen die Eintragungen in das betriebliche Dokumentationssystem.
- beurteilen und bewerten die Individuelle Praktische Arbeit (IPA):

Das PEX-Team beobachtet, dokumentiert, beurteilt und bewertet die ausgewählten beruflichen Handlungskompetenzen. Sie dürfen das Prüfungsgeschehen nicht verlassen.

Alle Situationen, die in der Arbeitsplanung zu den sieben ausgewählten beruflichen Handlungskompetenzen aufgeführt sind, müssen im vorgegebenen Prüfungszeitrahmen beobachtet werden. Die Beurteilung und Bewertung muss am Prüfungstag vor dem Fachgespräch erfolgen.

Folgende berufliche Handlungskompetenzen weisen einen Querschnittscharakter auf, und werden somit bei jeder zu prüfenden beruflichen Handlungskompetenz mitbewertet:

Handlungskompetenzbereich A / (A1 – A5)

Handlungskompetenzbereich E / (E1 – E3)

Ebenfalls werden die Qualitätskriterien Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wohlbefinden und Sicherheit bei jeder zu prüfenden beruflichen Handlungskompetenz mitbewertet.

Allgemein gilt der Grundsatz, dass in jeder Situation jedes Bewertungskriterium einzeln bewertet wird. Somit können wiederholt falsch vorgenommene Ausführungen in unterschiedlichen Handlungskompetenzen zu Punkteabzügen führen.

- Das Expertenteam gibt die Punkte der drei Prüfungsteile der IPA auf PkOrg digital ein und laden das gescannte Dossier auf PkOrg hoch.
- Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Chefexperte. Dieser kann eine andere Expertin zur Beratung beiziehen.
- Abschluss der IPA:
- IPex und ePex stellen die korrekt und vollständig ausgefüllten Dokumente (inklusive Originalprotokolle) gemäss «IPA Dokumentendossier» zusammen.
- IPex und ePex sind verantwortlich, dass die BBV die Prüfungsdokumente bis Ende Oktober des Folgejahres im Personaldossier des / der Prüfungskandidatin unter Verschluss aufbewahrt. Der Chefexperte kann die Prüfungsdokumente jederzeit bei der BBV einfordern.
- Das Expertenteam schliesst auf PkOrg die Bewertung ab.

#### **4.5. Chefexperte**

Der Chefexperte

- trägt die Hauptverantwortung bei der Durchführung des Qualifikationsverfahrens.
- Die Planung wird überprüft. IPEX welche sich nicht termingerecht als ePEX eingeplant haben, werden noch zugeteilt.
- Zusammenstellen sämtlicher Prüfungsergebnisse für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.
- Qualitätssicherung:

Der zuständige Chefexperte überprüft digital die durch das Expertenteam vorgenommenen Beurteilungen der Prüfung und die Plausibilität der gesetzten Noten.

Kriterien zur Kontrolle:

- Erfolgte die Notenvergabe durch das Expertenteam gemäss den Vorgaben der kantonalen Prüfungsbehörde?
- Sind die Bewertungen begründet? Ist alles Formale eingehalten?
- Ist die Bewertung vom Expertenteam digital unterzeichnet?
- Bei ungenügenden Prüfungen oder Einsichtnahmen durch Prüfungs-kandidatinnen, können sämtliche Unterlagen bei der BBV des Betriebs eingefordert werden.
- Ansprechperson:
  - o bei Unstimmigkeiten.
  - o bei Notfällen.
  - o für Einsichtnahmen. Diese kann nur nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens über den Chefexperten ermöglicht werden.

#### **4.6. Prüfungskommission**

Die Hauptaufgabe der PK ist die ordnungsgemässe Durchführung des Qualifikationsverfahrens der Fachfrauen / Fachmänner Gesundheit (QV FaGe) gemäss Bildungsverordnung. Sie führen während dem laufenden Qualifikationsverfahren angemeldete Prüfungsbesuche durch.

#### **4.7. Mittelschul- und Berufsbildungsamt**

Das Gesamtergebnis des QV wird durch den Kanton (Mittelschul- und Berufsbildungsamt) bis spätestens einen Tag vor der Lehrabschlussfeier an die erfasste Adresse des Lehrbetriebs eröffnet. Der Lehrbetrieb teilt das Ergebnis der Prüfungskandidatin mit. Den Kandidatinnen, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, werden die Ergebnisse zeitgleich schriftlich an die Privatadresse geschickt.

## 5. Prüfung Berufskennnisse

Die Berufsfachschulen bereiten die Prüfungskandidatinnen auf die Prüfung Berufskennnisse vor. Die Prüfungen finden am ersten Arbeitstag in der Kalenderwoche 23 an den jeweiligen Berufsfachschulen (Ausnahme: BFF) statt.

Die Prüfung findet ausschliesslich in schriftlicher Form statt. Sie dauert drei Stunden und hat Bezug zu den Situationen des beruflichen Alltags und den beruflichen Kompetenzen der Lernenden gemäss dem Qualifikationsprofil.

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse ist in Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe b der Bildungsverordnung und in den Ausführungsbestimmungen für das Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ verankert. Für die Zusammenstellung der nationalen Prüfung Berufskennnisse trifft sich eine Arbeitsgruppe des Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) mit Vertretern aus verschiedenen Kantonen. Diese Arbeitsgruppe stellt Situationen für die gesamte Schweiz zusammen. Im Anschluss werden jeweils Fragen für den französischsprachigen Teil der Schweiz und den deutschsprachigen Teil der Schweiz erarbeitet.

Am Tag der Prüfung Berufskennnisse erbringen die Kandidaten den Nachweis, dass sie sich die Ressourcen «Wissen» und «Haltungen» zur Bewältigung der im Bildungsplan in den Situationen umschriebenen konkreten Kompetenzen angeeignet haben.

Die Aufgabenstellungen orientieren sich an der typischen Situation und dem Situationskreis. Die Prüfung überprüft hauptsächlich die Ressourcen «Wissen» und «Haltungen». Die Ressource «Fähigkeiten» soll hauptsächlich bei der praktischen Abschlussprüfung überprüft werden.

Die Gewichtung der Fragen und Prüfungsteile bei der Ermittlung der Gesamtnote richtet sich nach dem festgelegten Beurteilungs- und Bewertungsraster.

Teilweise haben die Kandidaten in der Praxis nicht alles theoretisch Erlernte anwenden können. Trotzdem kann dieses Wissen am Prüfungstag von den Kandidatinnen verlangt werden, da sie auf ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis hinarbeiten. Auch eine gewisse Fachterminologie wird gefordert.

Die Prüfungskommission (PK) macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Anzahl und Taxonomie der Fragen von Jahr zu Jahr variieren kann!

In der Woche 24 werden die Prüfungen Berufskennnisse zentral in Korrekturteams korrigiert

## 6. Prüfung Allgemeinbildender Unterricht

Wird an den Berufsfachschulen durchgeführt

## 7. Quellenverzeichnis

- Bildungsverordnung vom 05.08.2016
- Bildungsplan Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ vom 05.08.2016
- Modell-Lehrgang Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ vom November 2016